

Landesgesetz
zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland
und zu dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den
Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen
(Landesgesetz über das öffentliche Glücksspiel)
Vom 14. Juni 2004

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1
Zustimmung zu den Staatsverträgen

§ 1

(1) Dem in Berlin am 13. Februar 2004 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen zum Lotteriewesen in Deutschland wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend in Anlage 1 veröffentlicht.

(2) Dem in Berlin am 13. Februar 2004 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend in Anlage 2 veröffentlicht.

Teil 2
Ausführungsbestimmungen zu dem Staatsvertrag
zum Lotteriewesen in Deutschland

§ 2

(1) Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 5 Abs. 1 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland durch ein betrautes Unternehmen wahrnehmen.

(2) Die Betrauung erfolgt durch die Vergabe einer Konzession. Es besteht kein Anspruch auf die Vergabe einer Konzession.

§ 3

(1) Eine Konzession darf nur vergeben werden, wenn

1. durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird,
2. der Spielplan eine Gewinnsumme von mindestens 30 v. H. des Spielkapitals vorsieht,

3. der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten der Veranstaltung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen,
4. der Spielbetrieb wirtschaftlich gesichert ist,
5. die Gewähr dafür besteht, dass der Veranstalter die Veranstaltung ordnungsgemäß durchführt,
6. die Veranstaltung landesweit angeboten wird und
7. der Veranstalter sich verpflichtet, mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz eine Vereinbarung über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Veranstalters durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz zu schließen.

(2) Als Nebenbestimmung einer Konzession kann insbesondere vorgesehen werden, dass

1. eine Haftungsrücklage zu bilden und wie diese im Fall ihrer Auflösung zu verwenden ist,
2. die Ziehung
 - a) unter behördlicher Aufsicht stattzufinden hat oder
 - b) unter notarieller Aufsicht stattzufinden hat und der Veranstalter ein notarielles Protokoll über die Ziehung bei der zuständigen Behörde einzureichen hat,
3. die Ziehungsliste zu veröffentlichen und über einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren ist oder
4. das Land berechtigt ist, den Veranstalter jederzeit auf dessen Kosten durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

(3) Die Konzession muss die Veranstaltung bezeichnen, für die sie vergeben wird.

(4) Die Konzession kann für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vergeben werden; sie kann verlängert werden. Die Konzession ist nicht übertragbar.

§ 4

Der Spielplan für Loslotterien und Losauspielungen muss so ausgestaltet sein, dass

1. der Wert des kleinsten Gewinns den Preis eines Loses nicht unterschreitet und
2. im Falle der Aufteilung der Veranstaltung in Serien jede Serie denselben Gewinnanteil hat und die Hauptgewinne gleichmäßig auf die einzelnen Serien verteilt sind.

§ 5

Veranstalter können Lotterien, Ausspielungen oder Sportwetten, für die ihnen in Rheinland-Pfalz eine Konzession erteilt worden ist, aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit anderen Lotterieu Unternehmen oder Veranstaltern, die Lotterien, Ausspielungen oder Sportwetten zulässigerweise in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland durchführen, gemeinsam in der Bundesrepublik Deutschland durchführen. Die Vereinbarung kann die Zusammenfassung des Spielkapitals oder der Wetteinsätze sowie eine gemeinsame Gewinnermittlung und -ausschüttung vorsehen. Sie bedarf

der Genehmigung der zuständigen Behörde, die nur erteilt werden darf, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes, die hierauf gestützten Anordnungen und die nach diesem Gesetz mit der Vergabe der Konzession verfügbaren Nebenbestimmungen verletzt werden.

§ 6

(1) Eine anderweitige wirtschaftliche Betätigung des Veranstalters bedarf einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde. Diese darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Veranstaltung der Lotterie, Ausspielung oder Sportwette hierdurch nicht gefährdet wird.

(2) Zur Gründung von Tochterunternehmen sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen bedarf der Veranstalter einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde. Die Ausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Veranstaltung der Lotterie, Ausspielung oder Sportwette hierdurch nicht gefährdet wird, und wenn sich das Tochterunternehmen oder das Unternehmen, an dem sich der Veranstalter beteiligen will, verpflichtet, mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz eine Vereinbarung über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz zu schließen.

§ 7

(1) Der Veranstalter hat Bestimmungen zur Durchführung der von ihm veranstalteten Lotterie, Ausspielung oder Sportwette (Spielbedingungen) zu treffen.

(2) In den Spielbedingungen sind insbesondere festzulegen:

1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spielvertrag zustande kommt,
2. die Gewinnpläne und die Ausschüttungsquoten,
3. die Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend zu machen ist,
4. die Bekanntgabe der Gewinnzahlen oder der Gewinnlose und
5. die Auszahlung der Gewinne oder die Aushändigung der Sachpreise.

(3) Die Spielbedingungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 8

(1) Der Veranstalter hat eine Konzessionsabgabe an das Land abzuführen. Diese beträgt für die Zahlenlotterien mindestens 20 v. H. des Spielkapitals, für die sonstigen Lotterien und die Ausspielungen mindestens 25 v. H. des Spielkapitals und für die Sportwetten 17 $\frac{1}{3}$ v. H. der Wetteinsätze. Die zuständige Behörde wird ermächtigt, unter Berücksichtigung lotteriespezifischer, betrieblicher und steuerlicher Belange höhere Vomhundertsätze festzusetzen; diese dürfen höchstens 30 v. H. betragen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gegenüber dem Veranstalter eine zusätzliche Konzessionsabgabe festsetzen, die bis zu 60 v. H. seines Jahresüberschusses vor Berücksichtigung dieser zusätzlichen Konzessionsabgabe als Betriebsausgabe betragen kann; das Nähere wird in der Konzessionsurkunde geregelt.

(2) Die Fälligkeit und das Verfahren zur Abführung der Konzessionsabgabe werden in der Konzessionsurkunde festgelegt.

(3) Als Nebenbestimmung der Konzession kann insbesondere vorgesehen werden, dass die Konzessionsabgabe in Zeitabständen, die in der Konzessionsurkunde festgelegt werden, einer Überprüfung unterzogen und aufgrund der Überprüfung unter Berücksichtigung lotteriespezifischer, betrieblicher und steuerlicher Belange neu festgesetzt werden kann.

(4) Die zuständige Behörde kann die Konzessionsabgabe nachträglich für die ersten zwei Veranstaltungsjahre

1. bei einer Zahlenlotterie bis auf 15 v. H. des Spielkapitals,
2. bei einer sonstigen Lotterie oder einer Ausspielung bis auf 20 v. H. des Spielkapitals und
3. bei einer Sportwette bis auf 12 $\frac{1}{3}$ v. H. der Wetteinsätze ermäßigen, soweit dies zur Deckung eines Verlustes der Veranstaltung erforderlich ist.

(5) Die Konzessionsabgabe wird im Landeshaushalt vereinahmt und zur Förderung mildtätiger, sozialer, kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke, zum Zwecke des Umwelt- und Landschaftsschutzes oder anderer gemeinnütziger Zwecke verwendet. Von der Konzessionsabgabe für eine Sportwette überweist das Land 10 v. H. der Wetteinsätze an den Landessportbund Rheinland-Pfalz zur unmittelbaren Förderung des Sports in Rheinland-Pfalz; der Landessportbund Rheinland-Pfalz hat die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

§ 9

(1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung kann für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils mindestens 25 v. H. der Entgelte vorsieht,
3. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 10 000 EUR nicht übersteigt,
4. deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
5. bei denen die Veranstaltung die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

(2) Die allgemeine Erlaubnis nach Absatz 1 kann abweichend von § 11 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland erteilt werden.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen; sie kann die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde begründen.

§ 10

(1) Die zuständigen Behörden haben im öffentlichen Interesse darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes, die hierauf gestützten Anordnungen und die mit der Vergabe der Konzession verfügbaren Nebenbestimmungen eingehalten werden.

(2) Zur Durchführung der Aufsicht hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

(3) Die zuständige Behörde kann insbesondere:

1. eine Veranstaltung, die ohne Konzession durchgeführt wird, untersagen,

2. die Konzession nachträglich widerrufen, beschränken oder mit Auflagen versehen, sofern gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die hierauf gestützten Anordnungen oder gegen die mit der Vergabe der Konzession verfügten Nebenbestimmungen verstoßen wird.

(4) Die zuständige Behörde kann die Zwangsabwicklung einer Veranstaltung anordnen, wenn

1. die Veranstaltung ohne Konzession durchgeführt wird,
2. die geordnete Durchführung der Veranstaltung gefährdet erscheint oder
3. die Abführung der Konzessionsabgabe gefährdet erscheint. Die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Befugnisse der mit der Zwangsabwicklung beauftragten Person werden entsprechend dem Anlass der Anordnung im Einzelnen festgelegt. Die Kosten einer Zwangsabwicklung trägt der Veranstalter.

§ 11

(1) Das fachlich zuständige Ministerium ist zuständig

1. für die Vergabe einer Konzession, die Festsetzung und die Einziehung der Konzessionsabgabe sowie alle mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Entscheidungen und Aufsichtsmaßnahmen,
2. für die vom Land veranstalteten Lotterien und Ausspielungen,
3. für die Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer landesweiten Lotterie oder Ausspielung und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen und Aufsichtsmaßnahmen, hiervon ausgenommen ist das Gewinnsparen der Banken, Sparkassen und Bausparkassen, und
4. für Entscheidungen hinsichtlich solcher Veranstaltungen, die zugleich im Gebiet eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

(2) Im Übrigen ist zuständige Behörde nach dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland und diesem Gesetz die örtliche Ordnungsbehörde, sofern sich die Veranstaltung auf deren Dienstbezirk beschränkt. Erstreckt sich die Veranstaltung ganz oder teilweise auf die Dienstbezirke mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden, ist die gemeinsame nächsthöhere Fachaufsichtsbehörde zuständig.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium ist befugt, die zuständige Behörde eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, eine Entscheidung auch mit Wirkung für das Land Rheinland-Pfalz zu treffen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem anderen Land liegt und die Veranstaltung sich ganz oder teilweise auf das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz erstrecken soll.

(4) Maßnahmen des fachlich zuständigen Ministeriums nach den Absätzen 1 und 3 von grundsätzlicher ordnungsrechtlicher Bedeutung ergehen im Einvernehmen mit dem für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerium.

Teil 3

Ordnungswidrigkeiten

§ 12

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich an einer Lotterie, Ausspielung oder Sportwette beteiligt, die in Rheinland-Pfalz nicht konzessioniert oder nicht erlaubt ist,

2. ein Los oder einen Losabschnitt einer in Rheinland-Pfalz nicht konzessionierten oder nicht erlaubten Lotterie oder Ausspielung veräußert, zur Veräußerung bereithält oder zum Erwerb anbietet,
3. ohne Ermächtigung der Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung der Süddeutschen Klassenlotterie Lose oder Losabschnitte dieser Lotterie oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, veräußert, zur Veräußerung bereithält oder zum Erwerb anbietet,
4. als Inhaber einer Konzession nach § 3 dieses Gesetzes oder einer Erlaubnis nach § 6 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland oder als mit der Zwangsabwicklung nach § 10 Abs. 4 dieses Gesetzes oder nach § 12 Abs. 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland beauftragte Person eine mit der Konzession oder der Erlaubnis verbundene vollziehbare Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
5. als Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland oder als mit der Zwangsabwicklung nach § 12 Abs. 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland beauftragte Person einer Verpflichtung nach § 9 oder § 10 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland zuwiderhandelt,
6. für eine in Rheinland-Pfalz nicht konzessionierte oder nicht erlaubte Lotterie, Ausspielung oder Sportwette öffentlich wirbt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 6 die für die Erteilung der Konzession oder der Erlaubnis zuständige Behörde.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 13

Das fachlich zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 14

Es werden aufgehoben:

1. das Sportwettgesetz vom 11. August 1949 (GVBl. S. 337; 1952 S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 716-1,
2. das Landesgesetz über Lotterien und Ausspielungen vom 9. November 1999 (GVBl. S. 402), geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 716-2,
3. das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten im Lotteriewesen vom 5. November 1974 (GVBl. S. 469 - 483 -), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 716-8.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 2 bis 14 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 2 bis 14 treten am 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifikationsurkunden zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, werden die §§ 2 bis 14 gegenstandslos.

(3) Der Tag, an dem

1. der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland nach seinem § 18 in Kraft tritt oder gegenstandslos wird,
2. der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen nach seinem § 7 Abs. 1 in Kraft tritt oder gegenstandslos wird und
3. die §§ 2 bis 14 nach Absatz 1 Satz 2 in Kraft treten oder nach Absatz 2 gegenstandslos werden, wird vom Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 14. Juni 2004

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

Anlage 1

Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: die „Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Staatsvertrages

Ziel des Staatsvertrages ist es,

1. den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
2. übermäßige Spielanreize zu verhindern,
3. eine Ausnutzung des Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken auszuschließen,

4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchgeführt werden und
5. sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Dieser Staatsvertrag gilt nicht für Spielbanken.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen muss mit den Zielen des § 1 in Einklang stehen.

(2) Die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.

(3) Art und Umfang der Werbemaßnahmen für Glücksspiele müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen.

(4) Die Veranstalter, Durchführer und die gewerblichen Spielvermittler haben Informationen über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten bereitzuhalten.

Zweiter Abschnitt Aufgabe des Staates

§ 5

Sicherstellung eines ausreichenden
Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben im Rahmen der Zielsetzungen des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.

(3) Den in Absatz 2 Genannten ist ein Tätigwerden als Veranstalter oder Durchführer (§ 8 Absatz 2) nur in dem Land gestattet, in dem sie ihre Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. Sie dürfen Glücksspiele nur in diesem Land vertreiben oder vertreiben lassen. In einem anderen Land dürfen sie Glücksspiele nur mit Zustimmung dieses Landes veranstalten oder durchführen. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Anderen als den in Absatz 2 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

Dritter Abschnitt Lotterien anderer Veranstalter

§ 6

Erlaubnis

(1) Wer außerhalb des Anwendungsbereichs des § 5 Absatz 2 eine Lotterie öffentlich veranstalten will, bedarf einer Erlaubnis. Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 7 entgegenstehen,
2. die in § 8, § 9 Absatz 1 und 2 und § 10 Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 3 Nummer 3 gilt nicht für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens.

(2) Erlaubnisse werden von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebiets erteilt. Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, darf sie nur im Einvernehmen mit den Ländern erlaubt werden, in denen die Lotterie veranstaltet werden soll. Liegen sonstige Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Lotterie auch in einem anderen Land veranstaltet werden soll, darf sie nur im Benehmen mit diesem Land erlaubt werden.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.

§ 7

Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn

nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

- (2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn
1. der Spielplan vorsieht, dass
 - a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
 - b) der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
 - c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot) oder
 2. eine interaktive Teilnahme in Medien, insbesondere im Internet, mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 8

Veranstalter

- (1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter
1. die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
 2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens.

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf unbeschadet des § 5 Absatz 3 die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt,
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat,
3. seinen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist für Dritte aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine inländische Niederlassung ausreichend.

§ 9

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Ge-

winnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragsstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 8 Absatz 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 10

Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 11

Form und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen:

1. der Veranstalter sowie im Falle des § 8 Absatz 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

(2) Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(3) Die Erlaubnis kann widerruflich erteilt werden; sie ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde hat im öffentlichen Interesse darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen dieses Staatsvertrages, die hierauf gestützten Anordnungen und die mit der Erteilung einer Erlaubnis verfügten Nebenbestimmungen eingehalten werden und dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Sie kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere

1. die Veranstaltung unerlaubten Glücksspiels untersagen,
2. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach §§ 6 bis 10 erforderlich sind,
3. weitere Anforderungen an die Durchführung der Lotterie, insbesondere an die Überwachung der Gewinnermittlung und an die technische Ausstattung stellen. Sie kann verlangen, dass der Spielbetrieb auf Kosten des Veranstalters durch einen von ihr oder dem Veranstalter zu beauftragenden Sachverständigen geprüft wird.

(2) Die zuständige Behörde kann einen Treuhänder bestellen, wenn

1. die Veranstaltung ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt wird,
2. die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wird oder
3. Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die geordnete Durchführung einer Veranstaltung oder die festgelegte Verwendung des Reinertrages gefährdet ist.

(3) Der Treuhänder unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde. Er hat insbesondere für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages zu sorgen. Er ist berechtigt, den Spielertrag und die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände in Besitz zu nehmen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Veranstalter verliert mit der Bestellung des Treuhänders die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Er hat dem Treuhänder die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen herauszugeben, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zur einstweiligen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen und Personal zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Veranstalter hat der Behörde die Kosten zu erstatten, die ihr durch die Inanspruchnahme des Treuhänders entstehen; die Kosten werden von der Behörde festgesetzt.

§ 13

Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,

2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und

3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt

Gewerbliche Spielvermittlung

§ 14

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer im Auftrag der Spielinteressenten

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

(2) Für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers gelten unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen folgende Anforderungen:

1. Art und Umfang der Werbemaßnahmen für die Beteiligung an den vermittelten Spielen oder Spielgemeinschaften müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu § 1 stehen. Sie dürfen nicht irreführend sein und insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen.
2. Die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Vermittlung von Spielaufträgen Minderjähriger ist unzulässig.
3. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
4. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne von Absatz 1 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
5. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen.

(3) Die zuständige Behörde überwacht im öffentlichen Interesse die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Verpflichtungen. Sie kann hierzu die erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 12 Absatz 1 treffen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. Ergeben sich Zweifel an der Zuverlässigkeit des Spielvermittlers, so ist die für die Gewerbeuntersagung zuständige Behörde zu unterrichten.

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße geahndet werden. Sie können darin zudem das in § 7 Absatz 1 enthaltene Verbot der Erlaubniserteilung konkretisieren.

§ 16 Weitere Regelungen

(1) Für eine vor In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages erteilte Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis gelten § 11 Absatz 3 Satz 2 und § 12 entsprechend. Abweichend von § 5 Absatz 2 kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 5 Absatz 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrnehmen.

(2) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei In-Kraft-Treten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 1 Nr. 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 1 Nr. 1 und § 9 Absatz 1 Satz 3 erlauben.

(3) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnparens muss mit Beginn des dritten Kalenderjahres nach

Für das Land Baden-Württemberg:
Ewin Teufel , den 18. 12. 2003

Für den Freistaat Bayern:
Edmund Stoiber , den 18. 12. 2003

Für das Land Berlin:
Klaus Wowereit , den 19. 12. 2003

Für das Land Brandenburg:
Matthias Platzeck , den 19. 12. 2003

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Henning Scherf , den 18. 12. 2003

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Ole von Beust , den 18. 12. 2003

Für das Land Hessen:
Roland Koch , den 18. 12. 2003

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Harald Ringstorff , den 18. 12. 2003

In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

§ 17 Kündigung

Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragsschließenden Länder mit einer Frist von zwei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 30. Juni 2014 erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. § 14 Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 tritt ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Für das Land Niedersachsen:
Christian Wulff , den 18. 12. 2003

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Peer Steinbrück , den 18. 12. 2003

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck , den 13. 02. 2004

Für das Saarland:
Peter Müller , den 18. 12. 2003

Für den Freistaat Sachsen:
Georg Milbradt , den 18. 12. 2003

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Wolfgang Böhmer , den 19. 01. 2004

Für das Land Schleswig-Holstein:
Heide Simonis , den 09. 02. 2004

Für den Freistaat Thüringen:
Dieter Althaus , den 18. 12. 2003

Anlage 2

**Staatsvertrag
über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen
des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

In den einzelnen Ländern bestehen Lotto- und Totounternehmen in unterschiedlicher Rechtsform, die auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts im Land ihrer Niederlassung Lotterien und Wetten veranstalten bzw. durchführen dürfen.

Der Tätigkeitsbereich sowie der Vertrieb jeglicher Art der einzelnen Lotto- und Totounternehmen ist demgemäß auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränkt.

§ 1

Grundsatz

Die Länder verpflichten sich, Einnahmen aus gewerblicher Spielvermittlung durch das in den §§ 4 und 5 beschriebene Verfahren denjenigen Ländern zukommen zu lassen, denen sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (Regionalisierung).

§ 2

Gewerbliche Spielvermittlung

Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer im Auftrag der Spielinteressenten

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

§ 3

Mitteilungspflichten der Länder

Die Länder verpflichten sich, zum Zwecke der Regionalisierung der für die Berechnung und Mitteilung nach § 5 Absatz 1

zuständigen Stelle jährlich bis zum 31. Januar für das Vorjahr mitzuteilen:

1. getrennt für jede gemeinsame Veranstaltung von Glücksspielen des Deutschen Lotto- und Totoblocks die Summe der Spieleinsätze und die vereinnahmten Bearbeitungsgebühren der Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks,
2. den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil an den Summen nach Nummer 1,
3. die auf den Anteil nach Nummer 2 entfallende Gewinnausschüttung und Bearbeitungsgebühr.

§ 4

Regionalisierungsmasse,
Regionalisierungsmaßstab

(1) Regionalisiert werden die von den Ländern mitgeteilten Anteile nach § 3 Nr. 2, abzüglich

1. der darauf entfallenden Gewinnausschüttung,
2. der Bearbeitungsgebühr bis zu einer Höhe von maximal 3 vom Hundert der Spieleinsätze nach § 3 Nr. 2 und
3. einer Pauschale von den Spieleinsätzen nach § 3 Nr. 2.

Die Pauschale nach Satz 1 Nr. 3 beträgt bei einer Gewinnausschüttung von 50 vom Hundert in den Jahren bis Ende 2006 jeweils 9 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 8,33 vom Hundert. Wenn die Gewinnausschüttung an die Spielteilnehmer weniger als 50 vom Hundert beträgt, wird die Pauschale entsprechend dem tatsächlichen Ausspielungsergebnis erhöht. Beträgt die Gewinnausschüttung mehr als 50 vom Hundert, so mindert sich die Pauschale entsprechend.

(2) Die Regionalisierung erfolgt nach dem Verhältnis der jeweiligen Summen nach § 3 Nr. 1 zur Gesamtsumme der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Spielumsätze, jeweils bereinigt um den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil.

§ 5

Regionalisierungsverfahren

(1) Der Freistaat Bayern berechnet die nach den vorstehenden Regelungen notwendigen Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern und teilt das Ergebnis den Ländern für den von ihnen vorzunehmenden Ausgleich bis zum 30. April jeden Jahres mit. Dabei ist der Anteil der Lotteriesteuer gesondert auszuweisen. Die erforderlichen Ausgleichszahlungen sind von den Ländern bis zum 30. Juni jeden Jahres für das Vorjahr vorzunehmen, erstmals für das zweite Halbjahr 2004. Die Einzelheiten zum Zahlungsverkehr werden in der Mitteilung nach Satz 1 festgelegt.

(2) Die nach Absatz 1 vorgenommene Regionalisierung ist zu ändern, sofern sich nachträglich herausstellt, dass unzutreffende Daten zugrunde gelegt worden sind. Jedes Land ist berechtigt, innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, für das die Regionalisierung vorgenommen wurde, eine Prüfung der vorgenommenen Berechnung zu verlangen. Eine Korrektur der Regionalisierung unterbleibt, wenn sich ergibt, dass die Korrektur der Daten für kein Land zu einer Änderung bei den Umsätzen von mehr als 400 000 Euro jährlich führt.

Für das Land Baden-Württemberg:
Ewin Teufel , den 18. 12. 2003

Für den Freistaat Bayern:
Edmund Stoiber , den 18. 12. 2003

Für das Land Berlin:
Klaus Wowereit , den 19. 12. 2003

Für das Land Brandenburg:
Matthias Platzeck , den 19. 12. 2003

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Henning Scherf , den 18. 12. 2003

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Ole von Beust , den 18. 12. 2003

Für das Land Hessen:
Roland Koch , den 18. 12. 2003

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Harald Ringstorff , den 18. 12. 2003

§ 6

Revisionsklausel

Die Länder verpflichten sich, im Jahre 2007 unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung

1. die Obergrenze, bis zu der die Bearbeitungsgebühr von der Regionalisierung ausgenommen wird (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), mit dem Ziel einer Absenkung und
2. die Pauschale (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) für die Jahre ab 2009 mit dem Ziel einer deutlichen Absenkung zu überprüfen.

§ 7

Ratifizierung, In-Kraft-Treten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifizierungsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Der Vertrag kann von jedem Land erstmals zehn Jahre nach seinem In-Kraft-Treten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des laufenden Abrechnungsjahres. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre. Die wirksame Kündigung eines Landes bewirkt die Aufhebung des Vertrages mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Für das Land Niedersachsen:
Christian Wulff , den 18. 12. 2003

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Peer Steinbrück , den 18. 12. 2003

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck , den 13. 02. 2004

Für das Saarland:
Peter Müller , den 18. 12. 2003

Für den Freistaat Sachsen:
Georg Milbradt , den 18. 12. 2003

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Wolfgang Böhmer , den 19. 01. 2004

Für das Land Schleswig-Holstein:
Heide Simonis , den 09. 02. 2004

Für den Freistaat Thüringen:
Dieter Althaus , den 18. 12. 2003